

Medienmitteilung

29.09.2009

Angehörige des Gesundheitspersonals der Stadt Zürich erhalten Nachzahlungen für die Zeit nach der Überleitung in das städtische Lohnsystem SBR 2000

Die KOG (Koordinationsgruppe Trägerinnenschaft Lohngleichheitsverfahren Stadt Zürich) freut sich, dass in den nächsten Tagen Angehörige des Gesundheitspersonals nach den Nachzahlungen für die Periode 1997 bis 2002 nun auch für die Zeit nach der Überführung in das städtische Lohnsystem SBR 2000 im Jahr 2002 Nachzahlungen erhalten werden.

Es geht um Lohnnachzahlungen, wofür Vertreterinnen von Gesundheitsberufen zusammen mit der KOG und ihrer Anwältin Bibiane Egg wiederum sieben Jahre gestritten haben. Alle, welche die Stadt auf diskriminierende Überführung betrieben haben, werden Nachzahlungen erhalten, wenn sich eine Differenz zwischen dem um zwei Klassen korrigierten Lohn vor der Überführung im Juli 2002 und dem Lohn nach der Überführung ergibt. Demzufolge erhalten alle anspruchsberechtigten Personen, welche betrieben haben in den nächsten Tagen eine Mitteilung der Stadt. Für diese Lohnnachzahlungen war ein Bundesgerichtsentscheid nötig.

Bereits anlässlich der Lohnnachzahlungen I vor einem Jahr, verlangte die KOG Nachzahlungen auch für diejenigen Angehörigen des Gesundheitspersonals, welche nicht betrieben haben. Die KOG erwartet seither, dass die Lohnnachzahlungen an das gesamte Gesundheitspersonal unverzüglich und unkompliziert realisiert werden. Die Stadt als Arbeitgeberin muss endlich ihre Verantwortung wahrnehmen und gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit bezahlen, so wie es die Verfassung seit 1981 vorsieht.

Leider wiederholt sich die Geschichte bezüglich der Verjährung. Nur denjenigen wird die volle Nachzahlung ausgerichtet, die mit Betreuung einen Verjährungsunterbruch erwirkt haben. Die Übrigen haben zwar aufgrund des Urteils einen Rechtsanspruch. Sie können diesen wegen der Verjährung aber nur für den Zeitraum ab September 2004 realisieren. Es gehen ihnen Nachzahlungen für 2 Jahre und 5 Monate verloren.

Wieder bleiben zwei Dritteln der anspruchsberechtigten KollegInnen die vollumfänglichen Nachzahlungen für die tatsächlich auch geleistete Arbeit vorenthalten. Hinzu kommt, dass der Korrekturbedarf gerade für die Periode unmittelbar nach der Überführung am Grössten ist. Bereits ab April 2003 reduziert sich dieser Anteil, wegen der allgemeinen Erhöhung von 95% auf 96% Lage im Lohnband, um 1%. Hier profitiert die Verwaltung sehr davon, dass Nachzahlungen an KollegInnen, welche keinen Unterbruch bewirkt haben, erst für den Zeitraum ab September 2004 geleistet werden sollen.

KOG | Verein «Koordination Gesundheitsberufe»

Aktion Gsundi Gesundheitspolitik, AGGP

ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz, EVS
Sektion ZH/SH

Frauengewerkschaft Schweiz

physio zürich-glarus

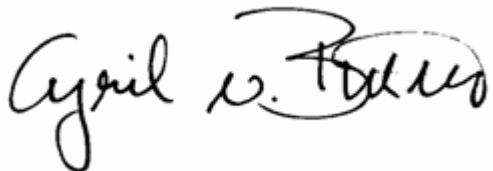
Schweizerischer Hebammenverband, ZH und
Umgebung

Die Verwaltung ignoriert hier auch den Willen des Gemeinderats, der schon im Zusammenhang mit der Lohnnachzahlung I dem Stadtrat den Auftrag gegeben hat, auch denjenigen, die für die Zeit vor der Überführung einen Anspruch hätten, aber keine Betreuung erwirkt hatten, Nachzahlungen unbeachtet der Verjährung zu leisten (Motion Rykart / Leupi). Nach Ansicht der Verwaltung käme eine Auszahlung an alle unbeachtet der Verjährung einer Rechtsbeugung gleich. Damit würden Steuergelder ohne Rechtstitel ausgegeben. Demgegenüber halten wir fest, dass durch die diskriminierende Vorenthaltung des vollen Lohnes über einen weit grösseren, als den durch das Urteil des Bundesgerichtes festgelegten Zeitraum, eine beträchtlich grössere Geldsumme eingespart wurde, als sie nun zur vollständigen Nachzahlung an alle Berechtigten aufgewendet werden müsste. In den vergangenen 20 Jahren wurden durch Lohndiskriminierung den betroffenen Beschäftigten im Gesundheitsbereich in der Stadt Zürich etwa 150 Millionen Franken vorenthalten.

Schliesslich wäre es einfach ein Gebot der Fairness, allen Kolleginnen, welche ja ihren Arbeitsbeitrag geleistet haben, die zukommenden Nachzahlungen zu gewähren. Dass sich die öffentliche Arbeitsgeberin hinter formaljuristischen Argumenten versteckt, ist betrüblich. Vor allem weil die Betreibungen oftmals aufgrund von mangelnder oder falscher Information ausblieben - oder auch aus Scheu, gegen die eigene Arbeitgeberin eine Betreibung einzuleiten.

Bei einigen wenigen Fällen kam es zur Überführung auf 100, oder nahe 100%. (z.B. wenn die Überführungsberechnung keine Lohnverbesserung nach sich zog). Diese KollegInnen konnten keinen Anlass sehen, auf eine Überführung auf 100% zu klagen und gehen, wie die übrigen Kolleginnen, welche keine Betreibung eingereicht haben, einen grossen Teil ihrer Ansprüche verlustig.

Die Stadt als Arbeitgeberin muss endlich ihre Verantwortung wahrnehmen und gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit bezahlen, so wie es die Verfassung seit 1981 vorsieht.



Cyril von Büren

Kontakt 076 480 84 59